



Gemeinde Gießhübl
Hauptstraße 73
2372 Gießhübl

Telefon 02236/264 64
Fax 02236/264 64-33
gemeindeamt@giesshuebl.at
www.giesshuebl.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

vom Montag, 19. Februar 2024 um 19.30 Uhr

im Veranstaltungssaal Perlhof, Perlhofgasse 2b.

Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war öffentlich.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Anwesend waren:

BGM Dr. Johannes Seiringer	GfGR Caroline Mayerhofer BEd.	GfGR Martin Bruckberger
GR Pascal Löffler	GfGR Dr. Veronika-Michaela Klimaschewski	GR Karl Burggraf
GR Brigitte Gaal	GR Ariane Felicitas Bosse BA.Bakk.	GR Felix Aigner
VzBGM Mag. Sabine Möstl	GR Karin Kerschbaum Mag. (FH)	GR Mag. Lukas Kerschbaum
GR Mag. Franz-Stefan Weigl	GR Marion Rödler (MBA)	GfGR Michael Schweitzer
GR Ing. René Schwomma	GR Hedwig Jäger	GR Mag. Vural Iltar
GfGR Mag. Alexander Pschikal	GR LABg Hannes Weninger	GR Christian Szirota

Vorsitzender: BGM Dr. Johannes Seiringer
Schriftführer: AL Silvia Krippel, BL Ing. Manfred Bohun
Weiteres anwesend: RA Dr. Krist und Architekt DI Kreminger zu TOP 5
Entschuldigt: GR Felix Aigner

TAGESORDNUNG

A-ÖFFENTLICHER TEIL

1. Angelobung neuer Gemeinderat
2. Ergänzungswahl in die Ausschüsse
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.12.2023
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Projekt Kinderbetreuungszentrum – Vergabe Abbrucharbeiten
6. Projekt WSZ-WH – Bericht
7. Änderung Bebauungsplan
8. Bericht Spielplatzausgleichsabgabe
9. Vereinbarung bezüglich Abwasserentsorgung im Grenzgebiet zw. Marktgemeinde Hinterbrühl und Gemeinde Gießhübl
10. Vergabe Straßennamen
11. Umwidmung 3. Darlehensvertrag
12. Weitere Kostenübernahme Hermann-Gmeiner-Schule + Anforderung einer Stützkraft
13. Friedhofsgebührenordnung §§ 4 und 7
14. Anfragen an den Bürgermeister

B-NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

15. Personalangelegenheiten
DN 4042 (Korrektur Vollanrechnung), DN 4040 (Zivildienst und Weiterführung DV), DN 4045 (Karenzvertretungsvertrag) und DN 4038 (einvernehmliche Auflösung DV)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ändert die Reihung der Tagesordnung – TOP 5 wird nach TOP 2 gereiht.

1) Angelobung neuer Gemeinderat

Fr. GR Barbara Paulus hat Ihr Gemeinderatsmandat mit Rechtswirksamkeit 01.02.2024 zurückgelegt.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der SPÖ Gießhübl wurde für das freigewordene Gemeinderatsmandat Hr. Christian Szirota nominiert.

Angelobung Hr. Christian Szirota im Gemeinderat:

§ 97 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 - Gelöbnis

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Gießhübl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Hr. Christian Szirota wird von Herrn BGM Dr. Johannes Seiringer als Gemeinderat angelobt.

2) Ergänzungswahl in die Ausschüsse A4, A5 sowie Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Ergänzungswahlen (geheime Wahl) in die Ausschüsse 4,5 und dem Prüfungsausschuss mit einem vorbereiteten Stimmzettel in einem Durchgang durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig

Damit ist der Antrag angenommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass 20 Gemeinderäte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates: Fr. GGR Veronika-Michaela Klimaschewski

Das Mitglied des Gemeinderates: Hr. GGR Michael Schweitzer

Ergänzungswahl Ausschuss 4 Bildung, Familie und Jugend

Fr. GR Mag. Barbara Paulus hat ihre Funktion als Mitglied des Ausschuss 4 – Bildung, Familie und Jugend mit 01.02.2024 zurückgelegt.

Wahlvorschlag der SPÖ Gießhübl für die Nachbesetzung Ausschuss 4:

Hr. GR Christian Szirota

20 abgegebene Stimmen

0 ungültige Stimmen

20 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied

Hr. GR Christian Szirota 20 Stimmzettel.

Der Gemeinderat ist daher als Mitglied des Ausschusses 4 - Bildung, Familie und Jugend gewählt.

Über Befragen durch den Vorsitzenden erklärt er, die Wahl anzunehmen.

Ergänzungswahl Ausschuss 5 Soziales, Gesundheit und Senioren

Fr. GR Mag. Barbara Paulus hat ihre Funktion als Mitglied des Ausschuss 5 – Soziales, Gesundheit und Senioren mit 01.02.2024 zurückgelegt.

Wahlvorschlag der SPÖ Gießhübl für die Nachbesetzung Ausschuss 5:

Hr. GR Christian Szirota

20 abgegebene Stimmen

0 ungültige Stimmen

20 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied

Hr. GR Christian Szirota 20 Stimmzettel.

Der Gemeinderat ist daher als Mitglied des Ausschusses 5 - Soziales, Gesundheit und Senioren gewählt.

Über Befragen durch den Vorsitzenden erklärt er, die Wahl anzunehmen.

Prüfungsausschuss

Auf Wahlvorschlag der SPÖ Gießhübl soll das Mitglied des Prüfungsausschusses Herr GR LAbg Hannes Weninger durch Herrn GR Christian Szirota ersetzt werden.

Wahlvorschlag der SPÖ Gießhübl:

Hr. GR Christian Szirota

20 abgegebene Stimmen

0 ungültige Stimmen

20 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied

GR Christian Szirota 20 Stimmzettel.

Der Gemeinderat ist daher als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

Über Befragen durch den Vorsitzenden erklärt er, die Wahl anzunehmen.

5) Projekt Kinderbetreuungszentrum – Vergabe Abbrucharbeiten

Herr Dr. Krist erläutert das Prozedere des Vergabeverfahrens.

Das Paket 1, die Abbrucharbeiten wurde bereits abgewickelt und es soll die Vergabe stattfinden. Paket 2 Rohbau und Gebäudehülle mit den Fenstern und Paket 3 technische Gebäudeausrüstung wird am 20.2.2024 auf eine Ausschreibungsplattform hochgeladen. Die Angebote werden von den Firmen elektronisch auf der Plattform abgegeben, die Abgabe ist am 21.3.2024 geplant.

Das Paket 4 beinhaltet die Ausbaugewerke und wird im Mai 2024 ausgeschrieben, das Paket 5 beinhaltet die Möblierung und wird im September 2024 ausgeschrieben.

Vergabe Abbrucharbeiten:

Herr Arch Kreminger präsentiert das Ergebnis der Ausschreibung für die Abbrucharbeiten und den Vergabevorschlag, den weiteren Verlauf des Projekts und die Struktur der Prüfung und Berichterstattung.

Es sind 7 Angebote eingelangt. 2 Angebote wurden wegen unbehebbarer Mängel ausgeschieden. Nach formeller, rechnerischer und vertiefter Prüfung wird die Firma Mayer

Abbruch, Transport u. Recycling GmbH an die erste Stelle als Billigst- und Bestbieter gereiht und zur Beauftragung empfohlen.

Antrag 1:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem Prüfungsergebnis und der Vergabeempfehlung der F+P Architekten die Fa. Mayer Abbruch, Transport u. Recycling GmbH mit der Nettoangebotssumme von € 92.431,50 zu beauftragen. Herr BGM Seiringer wird ersucht nach 3 % Skonto oder einer Pauschale von € 90.000,00 zu verhandeln. Eine Vergabe der Beauftragung erfolgt erst nach Kenntnisnahme des RA 2023 durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Bedeckung: 5/2403-0600

Abstimmung: einstimmig

Damit ist der Antrag angenommen.

Um das Vergabeverfahren effizient durchzuführen, wird auf Vorschlag von Herrn Dr. Krist folgender Antrag gestellt:

Antrag 2:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes die Einleitung der notwendigen Vergabeverfahren zu veranlassen. Voraussetzung für die Einleitung der Vergabeverfahren durch den Bürgermeister ist jedoch, dass die im Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geschätzten Kosten des jeweiligen Verfahrens grundsätzlich nicht mehr als 10 % über dem, dem Gemeinderat jeweils bekannten, geschätzten Werklohnsummen bzw. über einem Absolutbetrag von € 100.000,00 liegen, wenn die Gewerklohnsummen um mehr als 10 % überschritten werden.

Bei allen offenen Verfahren bzw. allfällig durchzuführenden nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit der Generalplanung/örtlichen Bauaufsicht und der rechtlichen Betreuung der Gemeinde die Zuschlagsentscheidung vorzubereiten. Die Zuschlagsentscheidung selbst ist bei allen offenen Verfahren und allfällig nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung dem Gemeinderat vorbehalten. Auf Grundlage der Zuschlagsentscheidung wird der Bürgermeister wiederum ermächtigt, nach Ablauf der Stillhaltefrist, die Zuschlagserteilung an den ermittelten Bestbieter vorzunehmen.

Bei jenen Vergabeverfahren, die als Direktvergaben oder als Direktvergaben nach vorheriger Bekanntmachung geführt werden, wird der Bürgermeister ermächtigt, auf Grundlage dieses Gemeinderatsbeschlusses nach Durchführung des Vergabeverfahrens auch den Zuschlag zu erteilen, sofern der dem Gemeinderat bekannte geschätzte Auftragswert des Gewerkes nicht mehr als 15 % oder € 30.000,00 überschritten wird und die Auftragssumme des ermittelten Bestbieters nicht über den für Direktvergaben bzw. Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung geltenden Auftrags-Schwellwert liegt.

Vergaben werden ausschließlich nach Prüfung der Angebote und auf Vorschlag des begleitenden Architekturbüros F+P Architekten ZT GmbH erfolgen.

Abstimmung: einstimmig

Damit ist der Antrag angenommen.

Der Generalplaner F+P Architekten ZT GmbH hat informiert, dass gemäß der vertraglich festgelegten Indexierung ab 01.02.2024 eine Valorisierung um 7,96 % erfolgt. Der Basiswert für 2023 beträgt 99,57, der Basiswert für 2024 beträgt 107,34. Der Erhöhungsfaktor für den Basiswert beträgt 1.07796.

Die Mehrkosten für die Teilrechnungen ab 1.2.2024 betragen für die Generalplanerleistungen 16.902,23 €, für die ÖBA 19.734,33 € Netto.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

3) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.12.2023

Das Sitzungsprotokoll wird ohne Einwendungen, Ergänzungen oder Änderungen genehmigt.

Abstimmung: einstimmig (Hr. GR Pascal Löffler und Hr. GR Mag. Vural Iltar waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend)

Damit ist der Antrag angenommen.

4) Bericht des Bürgermeisters

- BZ (Beilage A)
- Information Bäckerei Postpartner (Beilage B)
- Verlautbarung über das Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen (Beilage C)
- Eröffnung WSZ/WH am Samstag, 20. April 2024 um 15.30 Uhr
- weiterer Interessent für die Übernahme - KSK Am Gießhübl Gastronomie GesmbH

6) Projekt WSZ-WH – Bericht

Derzeit laufen die Ausbauarbeiten und die Vorbereitungen für die Komplettierung. Abgeschlossene Arbeiten sind Innenwände, Estrich, Fenster, Sektionaltore, Fassade und Rohinstallation zu 75 %.

Ende Februar wird mit den Arbeiten an den Außenanlagen begonnen.

Die Asphaltierung wird bis 22.3.2024 abgeschlossen sein.

Die Arbeiten an Dach und Stahlbau werden mit 8.3.2024 abgeschlossen sein.

Der Innenausbau wird Ende März abgeschlossen sein.

Im März wird die Asfinag die Lärmschutzwand schließen.

Der Salzsilo und die Soleanlage werden zwischen 2.4. und 12.4.2024 (KW 14 und 15) montiert. Fertigstellung und Übergabe wird in der KW 14 und 15 erfolgen.

Auf der Kostenseite werden alle Gewerke laufend geprüft. In der GR-Sitzung vom 4.12.2023 Kostenprognose gibt es derzeit keine Abweichungen. Die Endabrechnungen liegen noch nicht vor, da die Arbeiten noch laufen. Mit dem Installateur, Fa. Getec wurde eine Pauschale von EUR 188.000,00 vereinbart, bei einer Auftragssumme EUR 184.944,97. Bei Abrechnung nach Leistungsverzeichnis wäre mit einer Summe von EUR 194.075,18 abgerechnet worden. Die Mehrkosten wurden von EUR 9.130,21 auf EUR 3.055,03 reduziert.

Da noch keine Antwort der Wiener Netze über die Einspeisung der PV-Anlage vorliegt, kann die PV-Anlage noch nicht montiert werden. Aufgrund des Bauablaufs ist die Montage und Inbetriebnahme im Mai 2024 vorgesehen.

7) Änderung Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat am 12.12.2022 Top 5 die Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Bebauungsweisen (anlässlich der verordneten Bausperre) im Bereich der Schutzzone (obere Hauptstraße) beschlossen.

Aufgrund des damals anhängigen Verfahrens beim Landesverwaltungsgericht eines Bauvorhabens im Bereich der Parzelle 176/2 (Hauptstraße 123), ist nur die dem Ziel der Bausperre entsprechende Abänderung der „geschlossenen“ Bebauungsweise in die „offene“ Bebauungsweise, lt. Kundmachung erfolgt. Eine Änderung des Bebauungsplanes während des laufenden Verfahrens, könnte lt. Auskunft des Rechtsanwalts Dr. Krist Schadenersatzforderungen durch den Eigentümer nach sich ziehen.

Nachdem der LVwGH eine Entscheidung getroffen hat, soll nunmehr im Gartenbereich, wie bereits in der öffentlichen Kundmachung vorgesehen und im Beschlussplan dargestellt, die Gebäudehöhe von 7 m auf 6 m reduziert werden.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan lt. beiliegendem Beschlussplan mit der Planzahl GIBL-BÄ15-12000-A-BP im dargestellten Bereich die Gebäudehöhe von 7m auf 6 m zu ändern.

Abstimmung: einstimmig
Damit ist der Antrag angenommen.

8) Bericht Spielplatzausgleichsabgabe

Grundlagen

In der Gemeinderatssitzung am 25.9.2023 hat Herr BGM Dr. Seiringer berichtet, dass Herr GGR Michael Schweitzer um Prüfung folgender Thematik ersucht:

Überprüfung bei welchen Bauvorhaben der letzten 5 Jahre die Ausgleichsabgabe für die verpflichtende Errichtung nicht öffentlicher Spielplätze gemäß § 66 NÖ BO fällig gewesen wäre, in welcher Höhe und ob sie tatsächlich vorgeschrieben wurden, und ob sie im Falle der Nichteinhebung noch einzuheben wären. Weiters soll geprüft werden, ob ein Vertrag über eine Kostenbeteiligung des Bauwerbers für die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes gemäß § 66 NÖ BO und in welcher Höhe fällig gewesen wäre, bzw. zustande gekommen ist. Weiters soll eine Anpassung des Richtwertes der Spielplatz Ausgleichsabgabe geprüft werden.

Der Gemeinderat hat am 22.9.2014 mit Verordnung eine Spielplatzausgleichsabgabe gemäß § 4 Abs 4 NÖ Spielplatzgesetz beschlossen und einen Richtwert für die Ablöse mit € 350,00 festgesetzt.

Beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen Reihenhäuser und solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, ist gemäß § 66 NÖ Bauordnung auf den das oder die Wohngebäude umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz im Sinn des § 4 Z 28 zu errichten.

Ein Spielplatz gemäß § 4 Z 28 NÖ BO ist eine Fläche, die durch ihre Gestaltung und Ausstattung Kindern ein sicheres Spielen im Freien ermöglichen soll. Eine bestimmte Qualität hinsichtlich der Ausstattung der Spielfläche wird nicht definiert. Er muss eine Fläche von zumindest 150 m² aufweisen, ab der 10. Wohnung wird die Fläche um 5 m² je Wohnung vergrößert. Lt. § 66 NÖ BO kann der Verpflichtete mit der Gemeinde eine Vereinbarung für eine Beteiligung an einem öffentlichen Spielplatz schließen, wenn der Spielplatz nicht weiter als 400 m entfernt ist. Der Spielplatz kann auch auf einem anderen Grundstück im Umkreis von 200 m errichtet werden. Falls kein Spielplatz errichtet werden kann, ist nach Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides die Spielplatzausgleichsabgabe vorzuschreiben.

Ergebnis

Seit 2017 war bei insgesamt sieben Wohnhausanlagen der § 66 NÖ BO anzuwenden.

Fünf Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen wurden, bewilligt. Für zwei Wohnhausanlagen liegen Bauansuchen von 2023 vor, derzeit werden die Antragsbeilagen überprüft. Für Reihenhäuser besteht keine Spielplatzverpflichtung.

Von den fünf bewilligten Wohnhausanlagen sind drei bereits fertiggestellt, für zwei Anlagen wurde der Baubeginn angezeigt.

Bei sechs der insgesamt sieben Wohnhausanlagen ist ein Spielplatz lt. § 66 NÖ Bauordnung errichtet oder geplant worden. Für eine Wohnhausanlage ist noch ein Vertrag über die Kostenbeteiligung an einem öffentlichen Spielplatz in einer Entfernung von höchstens 400 m

zu schließen oder die Spielplatzausgleichsabgabe vorzuschreiben, da erst vor kurzem der letztinstanzliche Bescheid ergangen ist.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und regt eine Anpassung der Verordnung zur Einhebung einer Kinderspielplatzausgleichsabgabe gemäß § 42 und § 66 NÖ Bauordnung 2014 iddGf an.

9) Vereinbarung bezüglich Abwasserentsorgung im Grenzgebiet zw. Marktgemeinde Hinterbrühl und Gemeinde Gießhübl

In den Grenzgebieten zu den Nachbargemeinden leiten manche Liegenschaften von Gießhübl direkt in den Kanal der Nachbargemeinde und umgekehrt. Die Kanalanschlussabgabe und die Kanalbenutzungsgebühr wird jeweils von der hoheitlich zuständigen Gemeinde eingehoben und ist an die Betreiberin des Kanals, in den eingeleitet wird, abzuführen. Dieser Sachverhalt wird in der vorliegenden Vereinbarung geregelt. Einmal jährlich werden die Einnahmen bekanntgegeben und an die zuständige Gemeinde überwiesen.

Diese Vereinbarung wurde bereits mit der Marktgemeinde Maria Enzersdorf geschlossen. Da es in der Hagenauertalstraße einen Anlassfall gibt, soll auch mit der Marktgemeinde Hinterbrühl diese Vereinbarung geschlossen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung zur Abwasserentsorgung im Grenzgebiet lt. (Beilage D).

Abstimmung: einstimmig (Fr. VZBGM Mag. Sabine Möstl war bei der Abstimmung im Saal nicht anwesend)

Damit ist der Antrag angenommen.

10) Vergabe Straßennamen

Der Heurige Gasslwasinger hat eine Betriebs-/Heurigenzufahrt über einen Güterweg, der zwischen der HS 136 und 136b (Fam. Preisler) von der Hauptstraße abweicht. Die ersten 31 m der Zufahrt befinden sich im öffentlichen Gut und ist eine Gemeindestraße ohne Namen.

Der Heurige Gasslwasinger hat um die Vergabe eines Straßennamens ersucht, da die Lieferanten den Zufahrtsweg meist nicht finden, weil er nicht in den Navigationsgeräten aufscheint und die Lieferanten Umwege machen. Durch die Vergabe eines Straßennamens wird eine Verbesserung erwartet. Verschiedene Varianten wurden im Ausschuss 7 diskutiert.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt für die 31 m lange Gemeindestraße den Namen „Halterweg“ zu verordnen. Historisch befand sich auf dem Grundstück von HS 136 das damals allgemein bekannte Halterhaus.

Abstimmung:

Dafür:

BGM Dr. Johannes Seiringer

GR Pascal Löffler

GR Brigitte Gaal

GR Mag. Lukas Kerschbaum

GfGR Michael Schweitzer

GR Ing. René Schwomma

GfGR Mag. Alexander Pschikal

GfGR Caroline Mayerhofer BEd.

GfGR Dr. Veronika-Michaela Klimaschewski

GR Ariane Felicitas Bosse BA.Bakk.

GR Mag. Franz-Stefan Weigl

GR Hedwig Jäger

GR LAbg Hannes Weninger

GfGR Martin Bruckberger

GR Karl Burggraf

GR Karin Kerschbaum Mag. (FH)

GR Marion Rödler (MBA)

GR Mag. Vural İltar

GR Christian Szirta

Enthalten:

VzBGM Mag. Sabine Möstl

Damit ist der Antrag angenommen.

11) Umwidmung 3. Darlehensvertrag

Aufgrund der hohen Inflation geschuldeten erhöhten Ausgaben in jeglichen Bereichen, unvorhersehbarer Kosten bzgl. des Projektes WSZ/WH, sowie um 25 % angehobener Transferzahlung an das Land NÖ und bei gleichbleibenden bzw. leicht rücklaufenden Einnahmen, soll, wie bereits auch im VA 2024 mit dem MFP 2025-2028 dargestellt und budgetiert, die EUR 1 MIO, welche im Jahr 2026 für das eigentliche Projekt „Ortszentrum“ vorgesehen war, nun auf das Projekt „Kinderbetreuungszentrum“ zweckumgewidmet werden und bereits im Jahr 2025 zur Zuzählung kommen soll.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Verwendung der im Juli 2022 beschlossenen EUR 1 MIO-Kreditaufnahme bei der NÖ Hypo für das Projekt „Ortszentrum“ auf das Projekt „Kinderbetreuungszentrum“ sowie die frühzeitige Zuzählung von 2026 auf 2025.

Abstimmung: einstimmig
Damit ist der Antrag angenommen.

12) Weitere Kostenübernahme Hermann-Gmeiner-Schule + Anforderung einer Stützkraft

Ein Gießhübler Kind besucht die Hermann-Gmeiner-Schule (Allg. Sonderschule und Sprachheilschule) in der Hinterbrühl seit dem Schuljahr 2021/2022.

Der Schüler braucht im schulischen Alltag Unterstützung beim An- bzw. Ausziehen. Zudem benötigt er laufend Anleitungen, um die an ihn gestellten Anforderungen zu bewältigen und ein Regelbewusstsein entwickeln zu können. Der Schüler kann ohne Einzelbetreuung nicht im Gruppen- bzw. Klassenraum bleiben. Da der Schüler Gefahren nicht abschätzen kann und auch weglaufen würde, muss vor allen bei Schulveranstaltungen aber auch beim Wechsel der Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung auf seine Sicherheit geachtet werden.

Der Schüler macht enorme Fortschritte.

Am Vormittag können die Kosten weiterhin mit einer weiteren Gemeinde geteilt werden, weshalb von der Autistenhilfe nur 12 Stunden verrechnet werden. Den Nachmittag übernimmt eine Mitarbeiterin von Kidspoint im Ausmaß von 16 Stunden.

Die Kosten für ein Schuljahr belaufen sich auf ca. € 24.000,00 (inflationabhängig).

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Kostenübernahme der Stützkräfte, wie oben angeführt, für die Schuljahre bis 2024/2025 (bei frühzeitigem Austritt nur bis dessen) für die Betreuung eines Gießhübler Kindes in der Hermann-Gmeiner-Schule.

Bedeckung: 1/213000-728000

Abstimmung: einstimmig
Damit ist der Antrag angenommen.

13) Friedhofsgebührenordnung §§ 4 und 7

Leider hat sich der Fehlerteufel in der Verordnung über die Friedhofsgebühren im Dezember 2023 eingeschlichen.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (h) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt

bei Beerdigungen von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 und
Freitags 8:00 bis 12:00 bei

a) Erdgrabstellen	€ 642,50
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 999,50
c) Gräfte	€ 1.356,20
d) Urnennischen	€ 314,10
e) Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle	€ 257,10
f) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 499,60
g) Urnenbeisetzung in einer Gruft	€ 785,30
h) Urnenbeisetzung in der Naturbestattungsanlage	€ 256,10

Sollte die Beerdigung außerhalb der oben festgelegten Zeiten erfolgen, wird zu obigen
Gebühren zusätzlich folgende Gebühr verrechnet:

Montag bis Donnerstag:

von 16:00 bis 18:00 Uhr: € 213,60 für lit a,b,c und g. und € 142,90 für lit d,e und f.

Freitags:

von 12:00 bis 15:00 Uhr: € 428,30 für lit a,b,c und g. und € 285,60 für lit d,e und f.

von 15:00 bis 18:00 Uhr: € 856,60 für lit a,b,c und g. und € 571,10 für lit d,e und f.

Außerhalb dieser Zeiten finden keine Beerdigungen am Ortsfriedhof Gießhübl statt.

Der gelb markierte Text kennzeichnet den Fehler. Es wurde irrtümlich € 1429,90 in der
Verordnung kundgemacht, anstelle von € 142,90.

§ 7 Schluss – und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der §§ 4 und 7 der Friedhofsgebührenverordnung wird mit 01.03.2024
rechtswirksam. Die bisherige Verordnung mit Ausnahme der §§ 4 und 7 bleibt in Kraft.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Korrektur des Tippfehlers in der Verordnung der
Friedhofsgebühren.

Abstimmung: einstimmig

Damit ist der Antrag angenommen.

Hr. GR Szirota verlässt die Sitzung um 21.42 Uhr.

14) Anfragen an den Bürgermeister

Herr GGR Michael Schweitzer fragt, ob der Gemeinde Gießhübl ein gemeinsames Projekt die
Hauptstraße 106 und 104 betreffend bekannt ist.

Herr BGM Dr. Seiringer antwortet, dass derzeit im Gemeindeamt keine Einreichung betreffend
eines gemeinsamen Projektes über beide Grundstücke aufliegt.

Die Gemeinderatssitzung wurde um 21.45 Uhr geschlossen.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung am _____

Bürgermeister
(Dr. Johannes Seiringer)

Schriftführer
(Silvia Krippel)

Gemeinderat GRÜNE
(Vzbgm Mag. Sabine Möstl)

Gemeinderat ÖVP
(GfGR Caroline Mayerhofer BEd)

Gemeinderat BLG
(GfGR Michael Schweitzer)

Gemeinderat SPÖ
(GfGR Mag. Alexander Pschikal)

Beilagen:

Beilage A - Übersicht BZ

Beilage B - Information Bäckerei Postpartner (Auswertung)

Beilage C - Kundmachung Volksbegehren

Beilage D - Vereinbarung bezüglich Abwasserentsorgung im Grenzgebiet zw. Marktgemeinde Hinterbrühl und Gemeinde Gießhübl